

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

26 (18.3.1952)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 26

Karlsruhe, den 18. März

1952

Inhalts-Verzeichnis

176-188

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 176 Besoldung der vertriebenen und der im Zuge der Entnazifizierung ausgeschiedenen Beamten nach ihrer Wiedereinstellung
- 177 Förderung des Beamtennachwuchses im einfachen Dienst

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 178 Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226); Vergütungssätze für Leistungen von Beamten

III. Betrieb und Fahrplan

- 179 a) Bedarf an Rangierlochstunden,
b) Rangier- und Gleisbelegungspläne
- 180 Beförderung von Pferdewagen
- 181 Meldung von Betriebsunfällen usw an die franz Besatzungsmacht

- 182 Reisezugfahrplan

- 183 Verlegung der Blockstelle Stegermatt

IV. Verkehr

- 184 Aufschreibungen im Obstverkehr
- 185 Auszahlung von Nachnahmebeträgen an unberechtigte Empfänger
- 186 Besatzungspersonenverkehr; Verlust von Dienstfahrtscheinen
- 187 Personalverkehrsstatistik; hier: Erstellung von Stufenstatistiken über den Personenverkehr im März 1952
- 188 Verkehrsgeräte; hier Erfassung der Bestände und des Bedarfs an Überladebrücken für Kopfverladung von Fahrzeugen — Geräte Nr 806.49 —

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

176 Besoldung der vertriebenen und der im Zuge der Entnazifizierung ausgeschiedenen Beamten nach ihrer Wiedereinstellung

3 P 10 Par (ABl 26. 18. 3. 52.)

Allen Eisenbahnstellen des Bezirks (ausgenommen Agenturen und Schiffslandstellen) ging die Umdruckverfügung gleichen Betreffs vom 18. März 1952 — 3 P 10 Par — zu. Die Verfügung bezieht sich auf Beamte, die unter das Vollzugsgesetz zu Artikel 131 Grundgesetz fallen und vor dem 1. 4. 1951 nach ihrer Wiedereinstellung und politischen Bereinigung im Verhältnis zu dem bekleideten Beamtendienstposten unterwertig besoldet bzw im Lohn- oder Angestelltenverhältnis beschäftigt wurden.

Die betroffenen Beamten werden hiermit aufgefordert, sich unter Bezug auf diese Amtsblattverfügung umgehend bei ihren Dienststellenvorstehern bzw. Personalbeamten zu melden.

177 Förderung des Beamtennachwuchses im einfachen Dienst

3 A P 10 Pol (ABl 26. 18. 3. 52.)

Vorgang: ABIVerf 802/1951

Entspringt Verf

HVB Offenbach vom 4.12.1951 — 12.121 Pol (A) 4 —
GDE Speyer vom 31. 1.1952 — 3.304 Pol (A) —

Förderung des Beamtennachwuchses im einfachen Dienst

A. In dem Bestreben, den Beamtennachwuchs aus den Reihen unserer Arbeiter weiter zu fördern, werden die allgemeinen Laufbahnbestimmungen durch die Ziffern 1 und 2 wie folgt ergänzt:

„1. Die nach den Laufbahnvorschriften für eine Beamtenstelle des einfachen Dienstes erfolgreich ausgebildeten und geprüften Arbeiter (Beamtenanwärter) können sich zur förmlichen Prüfung für die Beförderungsstelle ihrer Laufbahn melden, sobald die Eisenbahndirektion zu diesen Prüfungen aufruft. Sie brauchen also nicht mehr die planmäßige Anstellung und eine bestimmte Dienstdauer im Beamtenverhältnis des einfachen Dienstes abzuwarten. Bestehen sie diese laufbahnmäßige Beförderungsprüfung, dann werden sie vorzugsweise in der Eingangsstelle ihrer Laufbahn an-

gestellt, sofern sie die vorgeschriebenen Erfordernisse voll erfüllen, also auch spätestens zu dem Zeitpunkt, von dem an sie in eine freie und wiederbesetzbare Planstelle eingewiesen werden sollen, auf einem Beamtendienstposten beschäftigt sind, der mindestens dieser Planstelle entspricht. Für diese vorzugsweise Anstellung kann bis auf weiteres jede fünfte der den Anwärtern aus den Reihen der Arbeiter zufallenden Planstellen (Eingangsstellen) verwendet werden. Bei der Anstellung sind die geförderten Beamtenanwärter in die Anwärterliste für die Beförderungsstelle aufzunehmen. Ihr Anwärterdienstalter hierfür rechnet vom Tage des Einweisens in die Eingangsstelle ihrer Laufbahn, wenn dieser Tag auf den 1. April oder 1. Oktober (Meldeabschnitte) fällt. Sonst beginnt das Anwärterdienstalter mit dem nächstfolgenden Meldeabschnitt. Meldeabschnitte für die Beförderungsprüfungen des einfachen Dienstes bleiben der 1. April und der 1. Oktober jedes Jahres. Die Meldungen zu diesen Beförderungsprüfungen können auch weiterhin zeitweise gesperrt werden, wenn kein Bedarf vorliegt.

2. Diese Änderung gilt erstmalig für den Meldeabschnitt vom 1. April 1952.“

B. Zur Erläuterung der allgemeinen Laufbahnbestimmungen (Abschnitt A) wird bekanntgegeben:

1. Im Zuge der vorstehenden Ergänzung der allgemeinen Laufbahnbestimmungen werden die regelmäßigen Meldeabschnitte zur förmlichen Prüfung für Beförderungsstellen des einfachen Dienstes im Geschäftsbereich der ED Karlsruhe grundsätzlich wieder eingeführt. Die Bestimmungen der ABIVerf 385/1948 sind damit gegenstandslos.

Jeweils jährlich zum 1. April und 1. Oktober können sich außer den entsprechenden Beamten des einfachen Dienstes auch — nach den im Abschnitt A aufgeführten Grundsätzen — die Anwärter folgenden Laufbahnen melden:

- der Ladeschaffnerlaufbahn,
- der Lageraufseherlaufbahn,
- der Leitungsaufseherlaufbahn,
- der Rangieraufseherlaufbahn,
- der Rottenführerlaufbahn,
- der Weichenwärterlaufbahn und
- der Zugschaffnerlaufbahn.

Medien
22.5/1952/1952

2. Wenn für einzelne Laufbahnen des mittleren Dienstes kein Bedarf besteht, werden die Meldungen zu Beförderungsprüfungen rechtzeitig im Amtsblatt gesperrt. Für den nächsten Meldeabschnitt (1. April 1952) werden gesperrt die Meldungen zur förmlichen Prüfung zum Stellwerksmeister und Zugführer.
3. Für die Meldungen sehen die derzeitigen Laufbahnbestimmungen im einzelnen folgende Bedingungen vor:
 - a) zum Lademeister: eine zweijährige selbständige Beschäftigung im Ladeschaffnerdienst sowie praktische Kenntnis des Lademeisterdienstes;
 - b) zum Lagermeister: keine besonderen Bedingungen;
 - c) zum Leitungsmeister: eine dreijährige selbständige Beschäftigung im Leitungsaufseherdienst;
 - d) zum Rangiermeister: keine besonderen Bedingungen;
 - e) zum Rottenmeister: eine dreijährige selbständige Beschäftigung im Rottenaufsichtsdienst sowie ausreichende Bewährung im schwierigen Rottenaufsichtsdienst;
 - f) zum Stellwerksmeister: eine einjährige selbständige Beschäftigung im Weichenwärterdienst sowie praktische Kenntnis des Stellwerksmeisterdienstes;
 - g) zum Zugführer: eine 10monatige Beschäftigung als Schaffner bei Reisezügen und eine 2monatige Ausbildung zum Zugführer.

Den Bediensteten, die beabsichtigen, die förmliche Beförderungsprüfung abzulegen, sind vom Amt die fehlenden Beschäftigungs- bzw. Bewährungszeiten auf Antrag zu genehmigen, soweit die dienstlichen Belange dies zulassen.

4. Bedienstete, die in einer Vormerkliste für eine Beamtenlaufbahn des einfachen Dienstes (Eingangsstellen in den Besoldungsgruppen 15-13) aufgenommen sind und denen ein entsprechender Beamtenposten endgültig übertragen ist, können nach erfolgreicher laufbahnmäßiger Ausbildung und Prüfung für die Eingangsstelle in die entsprechende Anwärterliste aufgenommen werden. Die Aufnahme in die Anwärterliste wird dem Anwärter von der ED schriftlich mitgeteilt. Diese Bediensteten (Beamtenanwärter) können sich alsdann zur förmlichen Prüfung für die Beförderungsstelle ihrer Laufbahn zu den Meldeabschnitten 1. April oder 1. Oktober melden. Sofern vor Ablegung der Beförderungsprüfung noch eine laufbahnmäßige Ausbildung in Frage kommt (zur Zeit nur zum Zugführer, s. Ziff. 3 g), werden die Bewerber von Amts wegen zur Ausbildung einberufen.

- Frist!** 5. Die Meldungen zu den Beförderungsprüfungen sind spätestens zum 1. April bzw. 1. Oktober schriftlich bei den Dienststellen vorzulegen. Meldungen mit dem Eingangsstempel der Dienststelle „1. April“ rechnen noch zum Meldeabschnitt 1. April; dasselbe gilt sinngemäß für den 1. Oktober. Der Dienststellenvorsteher bescheinigt auf den Meldungen, daß die in Ziffer 3 festgelegten Bedingungen für die Zulassung zu den Beförderungsprüfungen der in Betracht kommenden Laufbahnen erfüllt sind unter Angabe der Beschäftigungsart und Beschäftigungszeiten. Die Bewerber sind außerdem hinsichtlich ihrer Führung, Leistung und Befähigung nach strengem Maßstab zu beurteilen.

- Frist!** Die Dienststellen leiten alle Meldungen bis spätestens 10. April bzw. 10. Oktober an das vorgesetzte Amt weiter. Das Amt nimmt zu den einzelnen Anträgen Stellung und legt der ED die Bewerbungen jeweils zum 20. April bzw. 20. Oktober gesammelt vor. Die Bewerber sind in ein Verzeichnis aufzunehmen, das folgende Spalten enthalten soll:

- a) Zuname,
- b) Vorname,
- c) Geburtsdatum,
- d) Dienstbezeichnung.

- e) Tag der planmäßigen Anstellung bzw. bei Anwärtern Anwärterdienstalter,
 - f) Bemerkungen,
 - g) Bearbeitungsvermerke der ED.
- Für den Fall, daß wegen Überangebots nicht alle Meldungen berücksichtigt werden können, sind die Bewerber in dem Verzeichnis in derjenigen Reihenfolge aufzuführen, in der sie auf Grund ihrer dienstlichen Beurteilung nach Ansicht des Amtes berücksichtigt werden sollen.
6. Auf die Mitwirkung der Personalvertretungen wird hingewiesen (§ 14 Abschnitt B Ziffer 10 der Betriebsrätevereinbarung).
 7. ABIVerf 385/1948 ist unter Hinweis auf diese Verfügung zu streichen. Bei der ABIVerf 802/1951 ist auf diese Verfügung hinzuweisen. Für die Laufbahnen der Beamten des Bodenseeschiffsdienstes gilt auch weiterhin die Verfügung der GDE Speyer vom 28. 2. 1950 — 3.304 Pol 21/12 —, die den in Betracht kommenden Stellen in Ergänzung zur ABIVerf 229/1950 mit Verfügung vom 17. 3. 1950 — 3 P 10 Pol 21/12 — bekanntgegeben wurde.
 8. Die Dienststellen sorgen für umgehende Bekanntgabe dieser Verfügung an alle in Betracht kommenden Bediensteten.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

178 Dienstvorschrift über Leistungen für Dritte (DV 226); Vergütungssätze für Leistungen von Beamten 1 F 7 Krl (ABl 26. 18. 3. 52.)

HVB Verf vom 5. 3. 1952 — 67.662 Krl 210 —

Die Vergütungssätze der DV 226 für Leistungen von Beamten der Deutschen Bundesbahn für Dritte sind wie folgt zu ändern:

- a) die Stundensätze in § 3 Abs 2

Besoldungsgruppe	DM neu	DM bisher	Besoldungsgruppe	DM neu	DM bisher
1	13,30	(11,70)	9	4,20	(3,90)
1 a	11,90	(9,60)	9 a	4,20	(3,90)
2	11,00	(9,50)	10	3,50	(3,50)
3	8,90	(7,70)	11	3,50	(3,40)
4	8,10	(7,40)	12	3,40	(3,40)
4 a	8,10	(7,20)	13	3,50	(3,20)
5	8,00	(7,00)	14	3,40	(3,20)
6	6,80	(6,00)	14 a	3,40	(3,20)
7	5,50	(4,90)	15	3,10	(3,10)
7 a	5,20	(4,50)	16	3,30	(3,10)
7 b	4,70	(4,70)	17	3,00	(3,00)
8	4,90	(4,30)	17 a	3,00	(3,00)

- b) der Stundensatz in § 9 in 8,10 DM (bisher 7,40 DM),

- c) die Sätze in § 15 Abs 1 b.

	je Stunde		je Viertelstunde	
	DM neu	DM bisher	DM neu	DM bisher
Rangierpersonal	3,55	(3,55)	0,90	(0,90)
Zugbegleiter	4,95	(4,35)	1,25	(1,10)
Bau- oder Betriebsaufsicht	5,70	(5,10)	1,45	(1,30)

- d) die Personalkosten in § 15 Abs 2 b in 8,45 DM (bisher 7,85 DM),

- e) die Personalkosten in § 15 a Abs 4 b

	je Tag		je Stunde	
	DM neu	DM bisher	DM neu	DM bisher
1) Einmannbesetzung:				
1 Lokführer (Diensttriebwagen, Diesellok)	39,90	(37,20)	4,45	(4,15)
2) Zweimannbesetzung:				
1 Lokführer und 1 Beimann (Diesellok)	73,20	(67,80)	8,15	(7,55)
3) Zweimannbesetzung:				
2 Lokführer (Schnelltriebwagen)	79,80	(74,40)	8,90	(8,30)

- f) die Personalkosten in § 21 Abs 4 c in 28,00 DM je Tag (bisher 23,60 DM) und in 3,50 DM je Stunde (bisher 3,00 DM) und in § 21 Abs 7 b 3 in 3,50 DM (bisher 3,20 DM).

Die neuen Sätze gelten ab 1. 3. 1952.

Die DV 226 ist handschriftlich zu berichtigen. Dabei ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

III. Betrieb und Fahrplan

179 a) Bedarf an Rangierlokstunden,

b) Rangier- und Gleisbelegungspläne

30 B 8 Br (ABl 26. 18. 3. 52.)

Vorgang: ABIVerf 816/1950

a) Der Bedarf an Rangierlokstunden (Rangierdienst-
art 1 für Rangierlok und Zuglok) ist an Hand der
vom 18. Mai 1952 an gültigen Fahrplanunterlagen
von allen Zuganfangs-, Zugend- und Kleinlokbahn-
höfen sowie von der Ga Basel Bad Bf neu zu er-
mitteln. Die Bedarfsmeldungen (Vordruck 435.06)
sind bis zum 5. Mai 1952 der ED in zweifacher
Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen.

Werden vom 18. Mai 1952 an mehr Rangierlok-
stunden benötigt, als bisher genehmigt waren,
so ist auf der Rückseite des Vordrucks 435.06 der
Mehrbedarf zu begründen.

Die neue Dienstvorschrift für die Ermittlung der
Betriebsleistungen (DV 407 A) — gültig vom
1. Januar 1952 an — unterscheidet nur noch nach
Rangierdienstart 1 und 2. Der Vordruck 435.06 ist
daher wie folgt auszufertigen:

Spalte 1: wie bisher —

Die einzelnen Lok sind nach ihrer Verwendungs-
art zu benennen, z B „Rangierlok 1, Zuglok aus
Ng 8130, Kleinlok usw“.

Spalte 2: wie bisher —

Abweichend von den Mustereinträgen in DV 435
sind jedoch nur die tatsächlichen Verwendungs-
zeiten mit einer durchgehenden Linie einzuzei-
chen. Pausen im Rangierdienst, die ein Zurück-
ziehen der Rangierlok aus dem Bahnhof nicht
rechtfertigen, sind als punktierte Linie darzu-
stellen, in den Spalten 3—6 aber nicht zu be-
rücksichtigen.

Spalte 3: Die Zahl „3“ über dem Wort „Rang-
lok“ ist handschriftlich in „1“ zu ändern.

Spalte 4: wie bisher —

Spalte 5: bleibt unausgefüllt. Die Rangierdienst-
art 2 „Rangierdienst mit Zuglok (auch Trieb-
wagen) auf Unterwegsbahnhöfen“ wird im Buch-
fahrplan bei den einzelnen Zügen erfaßt.

Spalte 6: Der Kopf der Spalte ist handschrift-
lich zu ändern in „1 zu“.

Spalten 7 und 8: wie bisher.

Ändert sich der Bedarf an Rangierlokstunden wäh-
rend des Fahrplanabschnittes (Ausfall von Regelzügen,
Verlegung von Zugbildungsaufgaben, Einsatz von Klein-
lok usw), so ist eine neue Bedarfsmeldung vorzulegen.

Anläßlich der Geschäftsprüfungen durch die Betriebs-
amtsvorstände und der Betriebsprüfungen durch die
Kommissionen der ED ist auch der Rangierlokaufwand
— nach Möglichkeit — zu überprüfen.

b) Zum Fahrplanwechsel 1952/53 haben folgende
Bahnhöfe Rangier- oder Gleisbelegungspläne auf-
zustellen:

Rangierpläne

Aulendorf,
Basel Bad Bf,
Basel Bad Rbf,
Freiburg (Brsg) Hbf,
Freiburg (Brsg) Rbf,
Friedrichshafen,
Horb,
Kehl,
Lindau-Reutin,
Offenburg,
Offenburg Rbf,
Radolfzell,
Rastatt,
Singen (Hohentwiel),
Tübingen Hbf (auch für Gbf),
Villingen (Schwarzwald),
Ga Basel Bad Bf,

Gleisbelegungspläne

Appenweier,
Baden-Oos,
Donauessingen,
Freudenstadt Hbf,
Hausach,
Immendingen,
Konstanz,
Lindau Hbf,
Müllheim (Baden),
Reutlingen Hbf,
Rottweil,
Sigmaringen,
Waldshut.

Die Pläne sind ständig auf dem laufenden zu halten.
Von der Vorlage von Zweitschriften dieser Pläne an
die ED wird abgesehen.

Die erforderlichen Vordrucke gehen den Dienststellen
ohne Anforderung zu. Der Eingang ist zu überwachen.
Die ABIVerf 816/1950 und 365/1951 werden hiermit auf-
gehoben.

180 Beförderung von Pferdewagen

31 B 7 Bavf

7 Wg 1 Vwb (ABl 26. 18. 3. 52.)

(Beruht auf Verf der HVB — 31.312 Bavf 255 — vom
4. 3. 1952)

Nach FV § 84 (20) b) dürfen Wagen, die mit Pferden
beladen sind, nur abgestoßen werden oder nur ab-
laufen, wenn sie mit Handbremse angehalten werden
können. Um Erschwernisse beim Rangieren einzu-
schränken, sind

a) für Pferde möglichst Wagen mit Handbremse
zu stellen,

b) Pferdewagen ohne Handbremse möglichst an
der Spitze oder am Schluß des Zuges zu befördern.

181 Meldung von Betriebsunfällen usw an die franz Besatzungsmacht

31 B 4 Bum (ABl 26. 18. 3. 52.)

Vorgang: ABIVerf 27/52 (Auszug aus Verf der HVB
vom 14. 12. 1951 — 31.311 Bum 24 — und Anlage)

Nachdem das Meldeverfahren für Betriebsunfälle
und außergewöhnliche Ereignisse an die franz Besat-
zungsmacht wesentlich vereinfacht wurde — die Unfall-
meldestelle braucht nur noch die Oberzugleitung eiligst
fernmündlich zu verständigen; die Ozl verständigt die
franz Besatzungsstellen — ließ sich die „Übersicht der
an die franz Besatzungsmacht zu meldenden Unfälle
und Ereignisse“ in die „Übersicht der bei Betriebsun-
fällen und außergewöhnlichen Ereignissen durch die
zuständige Unfallmeldestelle eiligst zu erstattenden
Meldungen (an vorgesetzte Eisenbahnstellen usw)“ ein-
ordnen, nachdem die die Besatzungsmacht betreffenden
Vorkommnisse ohnehin an die ED (Ozl) zu melden sind.

In der an alle Unfallmeldestellen verteilten Anlage
zur oben angeführten HVB-Verf sind alle Ereignisse
zusammengefaßt, die an die franz Besatzungsmacht
meldepflichtig sind.

Die Unfallmeldestellen dürften hiernach keinen
Zweifel mehr haben, welche Vorkommnisse an die Ozl
zur Weitergabe an die franz Stellen eiligst fernmünd-
lich zu melden sind. Im Einzelfalle können sie das BA
oder die Ozl darüber befragen. Nach den bisherigen
Erfahrungen muß Klage geführt werden, daß die
Meldungen nicht unverzüglich ab- bzw
weitergegeben werden. Nach diesem erneuten
Hinweis erwarten wir für die Folge eine strikte Be-
achtung unserer Anordnungen. Mit Rücksicht auf einen
geordneten Geschäftsgang und auf an uns gerichtete
Beschwerden der Besatzungsmacht können wir nicht
mehr dulden, daß meldepflichtige Vorkommnisse gar
nicht oder erst verspätet der Ozl und damit der Besat-
zungsmacht bekannt werden.

In diesem Zusammenhang wird ebenso nochmals
darauf hingewiesen, daß außerdem nach Buvo § 15 (2)
a) u b) neben den unter § 15 (1) a) — e) aufgeführten
Ereignissen alle schweren Verletzungen von
militärischen Personen sowie die Über-
griffe von Angehörigen der Besatzungs-
mächte von der Unfallmeldestelle eilig
fernschriftlich an die HVB Offenbach
zu melden sind.

Die BÄ sorgen dafür, daß nach Buvo nebst Über-
sichten verfahren wird und daß die Übersichten bei
den Unfallmeldestellen berichtigt sind. Bei künftigen
groben Verstößen muß strafend eingeschritten werden.

182 Reisezugfahrplan 33 Bfp 3 Bfp (ABl 26. 18. 3. 52.)

Die Generaldirektion der Österreichischen Bundes-
bahnen teilt mit, daß die Ts 309/308 (Fortsetzung
unserer Dt 9/10) von sofort an zwischen Salzburg und
Villach ausfallen:

Zwischen München und Salzburg verkehren Dt 9/10
auch weiterhin mit den im Kursbuch veröffentlichten
Zeiten.

Auskunftstellen verständigen.

183 Verlegung der Blockstelle Stegermatt

31 B 7 Ba (ABl 26. 18. 3. 52.)
Die Bk Stegermatt an der Strecke Karlsruhe—Basel wurde am 17. März 1952 von km 147,360 nach km 148,125 verlegt. Die in Frage kommenden Zugbegleiterheimatbahnhöfe und Bahnbetriebswerke sind durch besondere Verfügung des BA Offenburg verständigt worden.

IV. Verkehr

184 Aufschreibungen im Obstverkehr

7 V 13 Vgbbvo (ABl 26. 18. 3. 52.)
Die Aufschreibungen für den Obstverkehr im Jahre 1952 sind durchgehend vom 1. 11. 1951—31. 10. 1952 nach den Richtlinien der Bezugsverfügung zu fertigen. Die Fristen für die Einsendung der Zusammenstellung über den Versand von Obst und Gemüse als Eilgut (Klasse II e) und Frachtgut in Ladungen und geschlossenen Stückgutwagen an das zuständige VA, bzw von den VÄ an die ED werden um 1 Monat vorverlegt. Die Grenzabfertigungen vermerken in diesem Jahre erstmals nachrichtlich in einer freien Spalte der „Zusammenstellungen“ die Einfuhrmengen an Südfrüchten.

185 Auszahlung von Nachnahmebeträgen an unberechtigte Empfänger

7 HV 4 Vga (ABl 26. 18. 3. 52.)
In der letzten Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Nachnahmebeträge an nicht am Frachtvertrag beteiligte Dritte ausbezahlt wurden, ohne daß eine entsprechende Weisung des Absenders vorgelegen hat. Wir weisen deshalb nachdrücklich darauf hin, daß nur der in den Versandpapieren angegebene Absender zur Empfangnahme eines Nachnahmebetrags berechtigt ist, es sei denn, daß er einen anderen für den einzelnen Fall oder ein für allemal schriftlich zur Empfangnahme eines Nachnahmebetrags ermächtigt hat — vgl GAV § 13 (31) —
Die in Betracht kommenden Bediensteten, insbesondere auch die Ablöser, sind eingehend zu unterweisen.

186 Besatzungspersonenverkehr; Verlust von Dienstfahrtscheinen

8 A Vt 7 Tmp (ABl 26. 18. 3. 52.)
Die Dienstfahrtscheine (billets de Service) Serie A Nr 5134 501—5134 550 sind in Verlust geraten. Die Fahrtscheine werden für ungültig erklärt. Reisende, die mit diesen Fahrtscheinen angetroffen werden, sind als Reisende ohne gültigen Fahrausweis zu behandeln und der nächstgelegenen Besatzungsdienststelle zu melden. Das vorgesetzte Verkehrsamt ist gleichfalls sofort zu verständigen.

187 Personalverkehrsstatistik; hier: Erstellung von Stufenstatistiken über den Personenverkehr im März 1952

9 Vt 3 Vüp (ABl 26. 18. 3. 52.)
Auf Weisung der HVB werden im Monat März d. J. über den Personenverkehr Stufenstatistiken aufgestellt, die zur Untersuchung der finanziellen Auswirkung der Tarifreform vom 15. 10. 1951 dienen. Die näheren Weisungen werden mit einer Verfügung der ED Kassel im nächsten E-Vbl gegeben. Die mit dem Fahrkartenverkauf betrauten Dienststellen und die Reisebüros werden ersucht, die in dieser Verfügung getroffenen Maßnahmen gewissenhaft durchzuführen.

Die erforderlichen Vordrucke gehen den betr Dienststellen und den Reisebüros bereits zu. Der Eingang ist zu überwachen. Nachbestellungen können nicht angenommen werden.

Bahnhöfe, denen Personenverkehrsdienststellen unterstellt sind, sorgen dafür, daß deren Zahlenmaterial mit erfaßt wird.

188 Verkehrsgeräte; hier Erfassung der Bestände und des Bedarfs an Überladebrücken für Kopfverladung von Fahrzeugen — Geräte Nr 806.49 —

7 V 4 Zgv (ABl 26. 18. 3. 52.)
Das EZA Minden (Westf) benötigt zwecks Ausrüstung der Verkehrsdienststellen mit Ladegeräten Angaben über die Bestände und den Bedarf an Überladebrücken für Kopfverladung von Fahrzeugen — Geräte Nr 806.49 —. Die Bahnhöfe und selbständigen Ga melden deshalb nach folgendem Muster bis spätestens 21. 3. 1952 an das zuständige EVA:

Bf bzw Ga	Buchmäßiger Bestand (Paar)	Tatsächl Bestand (Paar)	Welcher Bestand ist erforderlich (Paar)	Tragkraft (Paar)
-----------	----------------------------	-------------------------	---	------------------

Das Ladegerät ist im „Abbildungsheft für zentral beschaffte Geräte des Ladedienstes“ — vgl ABlVerf 82/1952 — auf Blatt Nr 38 als Überladebrücke F abgebildet. Hierbei handelt es sich aber nicht um Überladeeisen (U-Eisen)!

Zusatz für die EVÄ

Die EVÄ stellen die Angaben der Dienststellen in einer Liste gleichen Musters zusammen und legen diese — ggf mit Stellungnahme zur Bedürfnisfrage — in Doppelfertigung bis 25. 3. 1952 unserem Verkehrsbüro (Arbeitsrate V 4) vor.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951) (ABl 26. 18. 3. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Divostelle des Bfs 4. Kl. Bodelshausen (B-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	3 Zimmer und 1 Kammer nebst Zubehör. Kein Hausgarten	1.4.1952	
Die Vorsteherstelle des Bfs 4. Kl. Beuggen (B-Rate) — 3 H P 41 —	sofort	3 Zimmer und 1 Kammer, 112 qm Hausgarten	2.4.1952	
Weichenärterposten bei der Bm Hechingen (Hp Nehren) — EBA Tübingen — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung bestehend aus: 4 Zimmern, 1 Kammer, Küche, nach Wegzug des bisherigen Posteninhabers beziehbar. Stallgebäude 654 qm Hausgarten vorhanden	1.4.1952	Bewerber muß im Abfertigungsdienst (ohne Wagenladungen) u. im Schrankendienst ausgebildet sein. Familienbeihilfe muß gestellt werden.
Rangieraufseherposten beim Bahnhof Hausach — EBA Offenburg — — 3 H P 43 —	1.4.1952	—	1.4.1952	
Techn A 6-Rate — Stellvertreter des Dienstvorstehers — bei der Bm Mühlacker — 4 H P 47 —	sofort	—	25.3.1952	Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.